

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Substanzname: Calciumcarbonat  
Synonyme: Kalk, Kalkstein

*Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Chemischer Name und Formel: Calciumcarbonat – CaCO<sub>3</sub>

Handelsname: Füller Z<sup>®</sup>, Füller K<sup>®</sup>, Kalksteinedelbrechsand, Kohlensaurer Kalk, Kalksteinmehl,

CAS Nr.: 1317-65-3

EINECS Nr.: 215-279-6

Molekulare Masse: 100,08 g/mol

REACH Registrierungs-Nummer: Calciumcarbonat ist als natürlicher Stoff nach Art. 2 (7) (b) und Anhang V Abs. 7 der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Straßen- und Wegebau, Tiefbau, Filtermaterial, Düngebereich, Futtermittel

Es gibt keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Märker Kalk GmbH                      Märker Zement GmbH  
Werk Harburg/Herrlingen      Werk Harburg

Adresse: Oskar-Märker-Str. 24  
86655 Harburg

Tel. Nr: ++49-(0)9080 8 0

Fax Nr: ++49- (0)9080 8 653

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: [reach@maerker-gruppe.de](mailto:reach@maerker-gruppe.de)

### 1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: ++49-(0)6131 19 240, Giftnotrufzentrale Mainz

Notfallnummer des Herstellers: ++49-(0)9080 8 0

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit:                      Ja                      Nein

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 2.1.2. Zusätzliche Informationen

Calciumcarbonat ist kein gefährlicher Stoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Daher besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts nach Verordnung (EU) 2015/830.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Entfällt.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Keine direkte Gefährdung für Mensch oder Umwelt. Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier-nummer	Substanz-name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1317-65-3	215-279-6	-	Calcium-carbonat	≥ 55 M.-%	-

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern), die nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht wurden, sind nicht in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

### 3.2 Gemische

nicht zutreffend, da es sich um einen Stoff handelt

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Einatmen

Frischlufzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

#### Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

#### Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumcarbonat ist nicht toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Kalkstein ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt nicht brandfördernd.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich; Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Grenzwertes gem. TRGS 900.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

mechanisch, trocken oder nass aufnehmen (nicht trocken kehren).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### 7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

##### 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung vermeiden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert (mg/m <sup>3</sup> )	Spitzenbegrenzung Fakt. (Kat.) Kurzzeitwert	Herkunft	Überwachungsverfahren, z.B.
<b>Allgemeiner Staubgrenzwert (nicht stoffspezifisch)</b>					
	Arbeitsplatzgrenzwert	1,25 (A) 8h 10 (E) 8h	2 (II) 15 min	TRGS 900	TRGS 402

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kalksteinmehl und Kalksteinfüller: Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Keine Kontaktlinsen tragen. Eng anliegende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen.

#### 8.2.2.2 Hautschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Es sollten Schutzhandschuhe (Textil oder Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die staubdicht sind, getragen werden.

#### 8.2.2.3 Atemschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Ausreichende Belüftung wird empfohlen. Abhängig von den zu erwartenden Expositionsbelastungen sollte eine geeignete Atemschutzmaske getragen werden (vgl. Expositionsszenarien im Anhang).

#### 8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre entstaubt werden.  
Verschüttetes Produkt aufnehmen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	stückig (Kalksteinkörnung), pulvrig (Kalksteinmehl), grau, weiß bis beige.
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	entfällt
pH-Wert:	7 - 9 (in gesättigter Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt:	> 450 °C (Studienergebnisse, EU A.1 Methode)
Siedepunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Flammpunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar (Studienergebnisse, EU A.10 Methode)
Explosionsgrenzen:	nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die all-gemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
Dampfdruck:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Dampfdichte:	entfällt
Relative Dichte:	2,7 – 2,8
Wasserlöslichkeit:	16 mg/l
Verteilungskoeffizient:	entfällt
Selbstentzündungstemperatur:	keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400 °C (Studienergebnisse, EU A.16 Methode).
Zersetzungstemperatur:	900 °C (Zersetzung in CaO und CO <sub>2</sub> )

Viskosität:	entfällt
Oxidationseigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

## 9.2 Sonstige Angaben

Das Produkt fällt nach gegenwärtigem Wissensstand nicht unter die Definition von Nanomaterialien nach Empfehlung 2011/696 EU.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Calciumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren. Die Reaktivität ist u.a. abhängig von der Partikelgröße.

### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen ist Calciumcarbonat stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Calciumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Calciumsalzen und Kohlendioxid.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht der Einwirkung von Säuren aussetzen, um Zerfall zu vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Calciumcarbonat zersetzt sich oberhalb von 900°C in Calciumoxid und Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- a) Akute Toxizität  
LD<sub>50</sub> > 2.000 mg/kg (Ratte)
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Keine Daten vorhanden.
- c) Schwere Augenschädigung/-reizung  
Keine Daten vorhanden.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut  
Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.
- e) Keimzell-Mutagenität  
Keine Daten vorhanden.
- f) Karzinogenität  
Calcium (verabreicht als Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte).
- g) Reproduktionstoxizität  
Calcium (verabreicht als Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Es besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Keine Daten vorhanden.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
Keine Daten vorhanden.

- j) Aspirationsgefahr  
Keine Daten vorhanden.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### 12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen

LC50 (96h) > 1.000 mg/l

#### 12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

EC50 (48h) bei Daphnien > 1.000 mg/l

#### 12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen

IC50 (72h) für Algen > 200 mg/l nicht zutreffend

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht zutreffend.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht zutreffend.

### 12.4 Mobilität im Boden

Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht zutreffend.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

nicht bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Calciumcarbonat sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfallschlüssel nach europäischem Abfallkatalog: 19 12 09 (Mineralien).

Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Aufnehmen und nach Möglichkeit weiter verwenden. Kann ggf. wie Hausmüll entsorgt werden. Feines Calciumcarbonat kann auch wie kohlenaurer Düngekalk verwendet werden.

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling (Interseroh) zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß europäischem Abfallkatalog 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert gemäß ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr).

Version: 3

Überarbeitung vom: August 2018

Gedruckt: August 14, 2018

#### 14.1 UN-Nummer

nicht zutreffend

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht zutreffend

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

nicht zutreffend.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

nicht zutreffend.

#### 14.5 Umweltgefahren

Negative ökologische Auswirkungen von Kalkstein sind nicht bekannt. Kalkstein ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste)

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht zutreffend.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH: Keine

Verwendungsbeschränkungen gem. REACH: Keine

#### EU-Vorschriften:

Calciumoxid ist kein Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („SEVESO“), kein die Ozonschicht schädigender Stoff und kein schwer abbaubarer organischer Schadstoff.

#### Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend. Einstufung gemäß AwSV.

Lagerklasse: LGK 13 nach TRGS 510 (nicht brennbare Feststoffe)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumcarbonat wurde nicht vorgenommen.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit dieser Sicherheitsinformation ausdrücklich nicht abgegeben.

#### 16.1 Gefahrenhinweise:

nicht zutreffend.

#### 16.2 Sicherheitshinweise:

nicht zutreffend.

#### 16.5 Abkürzungen:

AwSV Verordnung über Anlagen z. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

EC50: mittlere effektive Konzentration

LC50: mittlere letale Konzentration

LD50: mittlere letale Dosis

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition

TRGS 402: Technische Regel für Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

TRGS 510: Technische Regel für Gefahrstoffe 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900: Technische Regel für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

#### 16.4. Literatur:

Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

Internet:

<http://baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

#### 16.5 Revision

Die folgenden Abschnitte sind überarbeitet und gelb markiert worden:

redaktionelle Änderungen in Abschnitten 1.1, 2.1.2, 2.2, 3.1, 8.2.2, 9.1, 9.2, 10, 11, 12.4, 12.6, 13.1, 15.1, 16.5, 16.4, 16.5

8.1 Anpassung Arbeitsplatzgrenzwert

#### Hinweis:

Die Angaben in dieser Sicherheitsinformation beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumcarbonat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende der Sicherheitsinformationen